

SATZUNG

Tennis-Club Seelbach e.V.

vom 15.02.2019

§ 1

Name und Sitz

Der Verein, der am 01. Juli 1968 gegründet wurde trägt den Namen:

TENNIS-CLUB SEELBACH E.V.

Sitz des Vereins ist Seelbach. Er ist im Vereinsregister Freiburg eingetragen.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinsanlagen, sowie Stimm- und Wahlrecht.

2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die – ohne selbst zu spielen – die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und Stimm- und Wahlrecht.

3. Jugendmitglieder

Schüler und sonstige Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der Schul- und Ausbildungszeit können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Spielberechtigung wird durch die Spielordnung geregelt.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines Mitgliedes.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück. Die Mitgliedschaft kann weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6 Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein vom Vorstand einzusetzender Ausschuss. Gegen den Beschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wirkt auf das Ende des Geschäftsjahres (siehe § 5).

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - b) bei strafrechtlichen und ehrenrührigen Verurteilungen,
 - c) bei Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung,
 - d) bei wiederholtem Verstoß gegen Vereinsanordnungen (z.B. Platzordnung).
2. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
3. Zur Ausschließung eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 01. März hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgeschlossene Geschäftsjahr
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Jahresbeiträge mit der Aufnahmegebühr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Antrag an den Vorstand mit schriftlicher Begründung von 25% der wahlberechtigten Mitgliedern anberaumt werden.

Zu jeder Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Einladung hat als öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Seelbach zu erfolgen.

§ 12

Beschlüsse

Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorschriften der §§ 15 und 16 der Satzung bleiben unberührt. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 13

Vorstandschafft

1. Der Vorstandschafft, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt wird, obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Sie bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Er besteht aus höchstens 11 Mitgliedern:
 - a) dem Vorstand für Vereinsführung
 - b) dem Vorstand für technische Angelegenheiten
 - c) dem Vorstand für kaufmännische Angelegenheiten
 - d) dem Vorstand für den Sportbetrieb
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern ohne bestimmten Geschäftsbereich.

Ein Mitglied kann auch mit zwei Vorstandsämtern betraut werden.

2. Der den Verein im Sinne des § 26 BGB vertretende Vorstand ist der Vorstand für Vereinsführung, der Vorstand für technische Angelegenheiten, der Vorstand für kaufmännische Angelegenheiten und der Vorstand für den Sportbetrieb, die jeweils zu zweit zeichnungs- und vertretungsberechtigt sind.
3. Die Platzordnung wird vom Vorstand festgelegt.

4. Der Vorstand ist ferner berechtigt, notwendig werdende Ausschüsse, sowie Ämter zu besetzen und kann hiermit auch Mitglieder, die nicht im Vorstand sind, betrauen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen gefasst. Zum Zustandekommen eines Beschlusses ist die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. Der Vorstand für Vereinsführung leitet die Vorstandssitzung, die Mitgliederversammlung u.s.w., er wird vertreten durch den Vorstand für technische Angelegenheiten oder den Vorstand für kaufmännische Angelegenheiten oder den Vorstand für den Sportbetrieb.
7. Der Vorstand für kaufmännische Angelegenheiten besorgt die Geldgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliederbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu bewirken und Buch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, welche zuvor von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist.
8. Der Schriftführer hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen und die Mitgliederliste zu führen. Er hat zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen einzuladen und in diesen Versammlungen gefasste Beschlüsse zu Protokoll zu nehmen.
9. Der Vorstand für den Sportbetrieb ist für den gesamten Spielbetrieb auf der Grundlage der Spiel- und Platzordnung verantwortlich. Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung der Turniere und sonstigen Veranstaltungen auf den Platzanlagen.
10. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und ist für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung verantwortlich, insoweit diese die Benutzung der Vereinsanlagen durch die Jugendlichen regelt.

§ 14

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Zuwahl aus der Vorstandschaft den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

§16

Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung des TC Seelbach e.V. schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf Satzungsänderung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist die Zustimmung von wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

18

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf Vereinsauflösung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Zur Annahme des Auflösungsantrages bedarf es der Zustimmung von wenigstens drei Viertel der Mitglieder. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die in jedem Falle beschlussfähig ist und ihre Beschlüsse mit zwei Drittel Stimmenmehrheit fassen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinheiten der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Seelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Haftung

Sämtliche aktiven Mitglieder des Vereins sind gegen Unfall zu den Bedingungen der Versicherung über den Badischen Tennis-Verband versichert.

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände und Geldbeträge.

Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen sind dem Verein zu ersetzen.

§ 20

Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2019 beschlossen. Die bisherige Satzung vom 07.02.2014 tritt damit außer Kraft.

Seelbach, den

gez.:

Christine Himmelsbach
(Vorstand für Vereinsführung)

Hermann Wahl
(Vorstand für den Sportbetrieb)